



8. Juli 2026

Postulat

der Fraktion der Alternativen Linken

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Durchsetzung der Parkierungsvorgaben für stationslose Leihfahrzeuge wirksam verstärkt werden kann, namentlich durch:

1. einen systematischen, dauerhaft eingerichteten Entfernungsdienst, der falsch oder behindernd abgestellte Leihfahrzeuge unmittelbar und ohne vorgängige Fristansetzung vom öffentlichen Grund entfernt, sei es aufgrund eigener Kontrollen oder aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung (z. B. über die Plattform «Züri wie neu»);
2. eine vollständige, verursachergerechte Anlastung der Entfernungs- und Betriebskosten an die Bewilligungsinhabenden, entweder pro entferntes Fahrzeug oder als anteilmässige Umlage der Jahreskosten des Entfernungsdienstes im Verhältnis der pro Anbieter entfernten Fahrzeuge;
3. die Verankerung dieser Anforderungen in den Bewilligungsaufgaben und in der geplanten Ausschreibung, so dass sie mit dem Neustart des regulierten Marktes wirksam werden.

Begründung

Gemäss der Weisung 2025/210 sind falsch abgestellte Leihfahrzeuge das grösste verkehrsbezogene Ärgernis der Zürcher Bevölkerung. Der Stadtrat hält im Bericht fest, dass die bestehenden Massnahmen die Lage verbessert, aber keinesfalls auf einen befriedigenden Stand gebracht haben.

Heute gilt, dass vorschriftswidrig oder überzählig abgestellte Fahrzeuge von den Anbietenden innert 24 Stunden entfernt werden müssen; verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden durch die Veloordnung eingezogen und gegen eine Gebühr von 50 Franken wieder ausgelöst, allerdings nur anlassbezogen aufgrund von Reklamationen oder Kontrollgängen. Die Firmen halten die Fristen nach Einschätzung der Verwaltung gut ein. Genau darin liegt jedoch die Schwäche des Systems: Ein Fahrzeug, das ein Trottoir versperrt, bleibt bis zu 24 Stunden ein Hindernis. Für Menschen mit Behinderungen, mit Sehbeeinträchtigung oder mit Kinderwagen ist das nicht zumutbar. Massstab muss die tatsächliche Freihaltung der Fussverkehrsflächen sein, nicht die Reaktionszeit der Anbietenden.

Das Postulat verlangt deshalb die Verschärfung der bestehenden Praxis: unmittelbare Entfernung als Regelfall statt Fristansetzung, ein dauerhaft eingerichteter Dienst statt anlassbezogener Kontrollgänge, ein niederschwelliger Meldekanal über «Züri wie neu»

sowie die vollständige Kostenanlastung nach Verursacherprinzip. Für die Stadt ist das Modell kostenneutral. Für die Anbietenden entsteht ein direkter wirtschaftlicher Anreiz, das korrekte Abstellen durchzusetzen, etwa durch Weiterverrechnung an fehlbare Kund:innen oder durch Boni für korrektes Abstellen. Die Erfahrung mit der heutigen Einzugspraxis zeigt, dass Kostenfolgen wirken: Mehrere Firmen haben bereits mit eigenen Massnahmen wie Fusspatrouillen reagiert.

Mit der Ausschreibung im Herbst 2026 und dem Neustart des regulierten Markts besteht ein einmaliges Zeitfenster, diese Anforderungen als Auflagen zu verankern.

Antrag auf gemeinsame Beratung mit der Weisung 2025/210

S. Glasir